

werden, beleidigen können, und endlich die Annahme des zürcherischen Obergerichtes, daß auch das Lächerlichmachen von körperlichen Eigenschaften eine Ehrverletzung involvieren kann, nicht auf Willkür beruht oder offenbar unrichtig ist. Eine Verfassungsverletzung liegt also auch in dieser Beziehung gewiß nicht vor. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß auch die Preßfreiheit in keiner Weise verletzt ist. In dieser Hinsicht könnte das Bundesgericht dann einschreiten, wenn eine berechnete, kein Rechtsgut verletzende, Meinungsäußerung als unerlaubt reprobirt worden wäre (Amtliche Sammlung VIII, S. 411). Dieser Fall aber liegt nicht vor; vielmehr ist anzuerkennen, daß die Auslassungen des Rekurrenten allerdings beleidigend waren; der Umstand, daß sie durch die Presse erfolgten, kann ihrer Ahndung natürlich keinen Abbruch tun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

4. Urteil vom 6. Februar 1895 in Sachen Courvoisier.

A. Am 14. Juli 1894 wurden zu Folge Konkurses des Eigentümers das Hotel zur Krone in Biel sowie das Mobiliar desselben auf öffentliche Steigerung gebracht. Diese Versteigerung wurde vom bestellten Konkursverwalter, Notar Geißbühler in Biel, geleitet; sie ergab das Resultat, daß sowohl das Hotel als das Hotel-Mobiliar verkauft wurden. Gegen diesen Verkauf erklärte Dr. Courvoisier für sich und das Basler Löwenbräu, als Gläubiger des Konkursiten, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen für den Kanton Bern, indem er zunächst beantragte, es sei sowohl der Verkauf des Hotels als derjenige der Mobilien als null und nichtig zu erklären; später zog er die Beschwerde gegen den Hotelverkauf zurück und beantragte nur mehr Aufhebung des Mobiliarverkaufs. Zur Begründung berief er sich u. a. vor allem darauf, daß die Versteigerung vom Betreibungs- und Konkursbeamten von Biel und nicht vom Konkursverwalter hätte abgehalten werden sollen. Unterm 18. August 1894 wies jedoch die genannte Aufsichtsbehörde diese Beschwerde ab, indem sie u. a. speziell bezüglich des angeführten Kassationsgrundes auf Art. 9 litt. b ihres Kreis-schreibens Nr. 12 vom 25. März 1893 und eine Zuschrift an

die Justizdirektion verwies, worin die Auffassung festgehalten wurde, daß im Falle der Ernennung einer besondern Konkursverwaltung die Mitwirkung des Konkursamtes bei Versteigerungen nicht erforderlich sei.

B. Gegen diesen Entscheid vom 18. August, mitgeteilt 5. September 1894, erklärte Dr. Fr. Courvoisier für sich und das Basler Löwenbräu den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er beantragte, es seien den Rekurrenten gegenüber die Vorschriften von Ziffer 9 litt. c des Kreis Schreibens Nr. 12 der rekurrirten Behörde, wonach alle Konkursversteigerungen durch die Konkursverwaltung geleitet werden sollten, als verfassungswidrig zu erklären. Ferner sei genannter Entscheid vom 18. August aufzuheben und die fragliche Versteigerung der Mobilien demnach zu annullieren. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs sage nicht, wer in Konkursfällen die öffentliche Versteigerung leiten solle; die Bezeichnung der betreffenden Person resp. des betreffenden Amtes sei gemäß Art. 29, 256 und 259 genannten Gesetzes den Kantonen überlassen. Nun beauftrage der bernische Gesetzgeber im Einführungsgesetze mit der Versteigerung den Betreibungsbeamten; dagegen rede das genannte Gesetz nicht von Konkursbeamten. Die bernische Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursfällen nehme nun, sei es mit Recht oder nicht, an, daß der bernische Gesetzgeber vergessen habe, die Amtsstelle zu bestimmen, welche die Versteigerung in Konkursfällen zu leiten habe. Jedenfalls sei die Konkursverwaltung nicht *ex lege* auch mit Leitung der Versteigerung betraut (Kommentar von Weber und Brüstlein zu Art. 259 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes). Da also keine Gesetzesbestimmung bestehe, wonach die Konkursverwaltung eine Versteigerung, speziell auch eine solche von Mobilien, vornehmen könne, so stehe der genannten Stelle diese Kompetenz überhaupt nicht zu. Die rekurrirte Aufsichtsbehörde habe eine bezügliche Vorschrift nicht erlassen können; vielmehr wäre dies Sache des Gesetzes gewesen. Durch Erlass der Bestimmung der Ziffer 9 c des Circulars Nr. 12, wonach die Konkursverwaltungen die Versteigerungen leiten sollten, habe die Aufsichtsbehörde in das

Gebiet der Legislative übergriffen; in der That bedeute die betreffende Vorschrift nicht eine bloße administrative Direktion oder Weisung, welche auf dem Circularwege gegeben werden dürfe. Es liege daher eine Verletzung der Art. 27 und 28 der bernischen Kantonsverfassung von 1846 vor, denen zu Folge der Große Rat das Gesetzgebungsrecht habe und dasselbe nicht delegieren dürfe. Die rekurrirte Behörde dürfe nicht durch extensive Interpretation die Lücken des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ausfüllen. Da das Circular vom 25. März 1893 demnach der verfassungsmäßigen Grundlage entbehre, sei auch der auf Grund dieses Circulars erlassene Entscheid vom 18. August 1894 hinfällig. Derselbe werde jedoch nur insoweit angefochten, als er die Mobilien betreffe. Streitig sei in *casu* nicht etwa bloß die Interpretation eines kantonalen Gesetzes. Wenn die rekurrirte Aufsichtsbehörde bloß auf dem Wege der Analogie hätte interpretieren wollen, so wäre sie dazu gelangt, festzustellen, daß die Versteigerung nicht einem besonders bestellten Konkursverwalter, sondern allein einer Amtsstelle habe übertragen werden können.

C. Die bernische Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfällen beantragt Abweisung des Rekurses und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Sie habe sich für kompetent erachtet, eine Verordnung zu erlassen, der zu Folge in Zukunft die Konkursverwaltung die Versteigerung leiten sollte. Das einschlägige Bundesgesetz entscheide nämlich nicht, wer in solchen Fällen die genannten Funktionen ausüben solle; dies zu bestimmen, stehe den Kantonen zu. Nun schreibe das bernische Einführungsgesetz zwar vor, daß der Verkauf vom Beamten (*préposé*) vorzunehmen sei; diese Bestimmung beziehe sich aber offenbar und unbestrittenermaßen nur auf die Fälle der Betreibung, nicht dagegen auf den Konkurs. Da in Folge dessen die Praxis in Fällen der letztern Art geschwankt habe, so habe die Aufsichtsbehörde geglaubt, das Gesetz im genannten Sinne interpretieren zu müssen; genannte Behörde habe angenommen, daß gemäß Sinn und Geist des Betreibungs- und Konkursgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes zu demselben, wo eine Konkursverwaltung bestehe, diese auch zur Leitung der Versteigerung befugt sei. Gemäß

Art. 28 des Einführungsgesetzes könne die recurrierte Behörde den Betreibungs- und Konkursämtern Weisungen erteilen, zwecks einheitlicher und rationeller Anwendung des einschlägigen Gesetzes; sie sei daher auch zum Erlaß des angefochtenen Circulars kompetent gewesen und zwar um so mehr, als sie nach dem hierfür maßgebenden kantonalen Recht die bezüglichlichen Beschwerden zu entscheiden habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern hat unterm 25. März 1893 an die Betreibungs- und Konkursämter ein Circular (Nr. 12) ergehen lassen, laut dessen Ziffer 9 Abs. 2 die Versteigerung in Konkursfällen durch die Konkursverwaltung geleitet werden soll; in Anwendung dieses Grundsatzes hat dann die genannte Aufsichtsbehörde unterm 18. August/5. September 1894 eine Beschwerde abgewiesen, durch welche Dr. Courvoisier für sich und Namens des Basler Löwenbräu als Gläubiger eine in Gemäßheit obigen Kreis Schreibens durch die Konkursverwaltung geleitete Steigerung zum Teil, nämlich bezüglich des versteigerten Mobiliars, anfocht. Gegen diesen Entscheid der Aufsichtsbehörde recurrierte die genannte Partei an das Bundesgericht, indem sie die vorstehend sub B wiedergegebenen Anträge stellte.

2. Dem vorliegenden Streitfall liegt nun die Frage zu Grunde, wer in Konkursfällen die Versteigerung leiten solle. Die Recurrentenschaft behauptet, daß dieses Recht der Leitung der Versteigerung dem Konkursbeamten, jedenfalls aber nicht dem Konkursverwalter zustehe und die recurrierte Behörde durch ihre im letztern Sinne ergangene Anordnung, sei es bei Erlaß des Kreis Schreibens, sei es bei Fällung des Entscheides vom 18. August 1894, in die Gesetzgebungsgewalt des Großen Rates eingegriffen habe; umgekehrt stellt die recurrierte Behörde vor allem darauf ab, sie habe bei jenen Anlässen bloß die einschlägige Gesetzgebung interpretiert oder doch eventuell nur eine ihr zustehende administrative Verordnungsgewalt gehandhabt. Diesbezüglich ist nun zu bemerken: Die Frage, wer in Konkursfällen die Versteigerung leiten solle, ist natürlich eine Frage des Konkursrechtes, speziell Konkursverfahrens; dieses wird nun zunächst durch das Bundes-

gesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs geregelt. Was nun dieses Gesetz betrifft, so gehört es der Kategorie des Art. 189 Abs. 2 des neuen Organisationsgesetzes an; es ist also ein auf Grund der Bundesverfassung erlassenes Bundesgesetz, dessen Verletzungen ohne Zweifel da, wo es sich um Fragen administrativer Natur handelt, mangels abweichender Bestimmungen auf dem Beschwerdewege beim Bundesrat oder der Bundesversammlung geltend gemacht werden sollen. Daraus ergibt sich, daß das Bundesgericht als Staatsgerichtshof zur Behandlung bezüglichlicher Beschwerden nicht kompetent ist. Dasselbe hat sich übrigens unter der Herrschaft des alten Organisationsgesetzes zu wiederholten Malen dahin ausgesprochen, daß ein staatsrechtlicher Rekurs wegen unrichtiger Anwendung des Betreibungs- und Konkursgesetzes hiervorts nicht zulässig sei (s. Amtliche Sammlung XIX, S. 90, 95). Nun besteht außer dem Bundesgesetz im Kanton Bern noch das kantonale Einführungsgesetz, welches für die vorliegende Frage von Bedeutung wäre. Dagegen steht eben nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis fest, daß das Bundesgericht nicht nachprüfen kann, ob das kantonale Gesetzesrecht richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet worden sei; selbst wenn daher erstellt wäre, daß die recurrierte Behörde mit Unrecht aus den kantonalgesezlichen Bestimmungen die Kompetenz des Konkursverwalters zur Leitung von Versteigerungen abgeleitet hätte, so könnte doch das Bundesgericht sich mit dieser Frage des kantonalen Gesetzesrechtes nicht befassen. Nur dann wäre dies zulässig, wenn etwa Rechtsverweigerung behauptet werden könnte; davon ist aber in casu gar keine Rede. Im weitern hat Recurrentenschaft zwar behauptet, daß die recurrierte Behörde nicht auf dem Wege der Gesetzesinterpretation dazu gelangt sei, dem Konkursverwalter die Leitung von Konkursversteigerungen zuzuweisen; vielmehr sei dies ein legislativer Akt und bedeute das angefochtene Kreis schreiben insofern einen Übergriff der genannten Aufsichtsbehörde in das Gebiet der Legislative. Dem gegenüber hat jedoch genannte Behörde darauf verwiesen, daß Art. 28 des bernischen Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz ihr die Kompetenz einräumt, den Betreibungs- und Konkursämtern die für einen geordneten Geschäftsgang erforderlichen Weisungen zu er-

teilen. In casu würde es sich also fragen, ob die angefochtene Verordnung, Cirkular Nr. 12, und speziell Ziffer 9 b derselben, als eine solche Weisung im Sinne des Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zu betrachten sei, oder ob die Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung über die durch Art. 28 cit. ihr gewährte Verordnungsgewalt hinausgegangen sei. Diese Frage ist nun wieder wesentlich eine Interpretationsfrage des kantonalen Gesetzesrechtes, auf welche das Bundesgericht nicht einzutreten hat. Es kann übrigens zum Schlusse bemerkt werden, daß fragliches Cirkular sich in Wahrheit als eine bloße Verwaltungsverordnung darstellt, zu deren Erlaß die betreffende Administrationsbehörde doch wohl schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen befugt war, ohne damit das Prinzip der Gewaltentrennung zu verletzen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

5. Urteil vom 14. Februar 1895 in Sachen Thurgau gegen Zürich.

A. Die thurgauische Gemeinde Fahrhof und die zürcherische Gemeinde Burghof konstituierten sich in den fünfziger Jahren zu einer besondern Schulgemeinde unter thurgauischer Administration. Um deren Fortbestand zu ermöglichen, schlossen die Erziehungsbehörden der Kantone Zürich und Thurgau mehrere Verträge ab, durch welche der Schule Burghof-Fahrhof kantonale Beiträge zugesichert wurden und es erhielten dann diese Verträge die Genehmigung der Regierungsräte der beiden Kantone. So wurde durch Vertrag vom Oktober/November 1856, Art. 2, bestimmt, daß die Kantone als bleibenden ordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldung je 2500 Fr. oder den jährlichen Zinsertrag mit 100 Fr. leisten sollten; Art. 2 einer weitem Übereinkunft vom Januar 1860 setzte sodann fest, daß die Kantone zur weitem Dotation der Lehrstelle außer den im Vertrag von 1856 vorgesehenen Lei-

stungen noch einen Beitrag von je 2000 Fr. oder jährlich 80 Fr. (Zins) zahlen sollten. In Ausführung dieser Verträge zahlte der Kanton Thurgau den Betrag von 4500 Fr., der Kanton Zürich hingegen zahlte seit 1860 jährlich, so lange die Schule Fahrhof-Burghof funktionierte, den Zinsbetrag von 180 Fr. Im Anfange der siebenziger Jahre wurde die Schule wegen mangelnder Schülerzahl eingestellt, und seitdem nicht wieder eröffnet. Durch Vertrag vom April 1880 wurden sodann noch weitere jährliche Beiträge der beteiligten Kantone an fragliche Schule vereinbart, und zwar sollte nur für den Fall der Wiedereröffnung derselben der Kanton Thurgau noch jährlich 110 Fr., der Kanton Zürich dagegen jährlich 260 Fr. zahlen. Da die Wiedereröffnung der Schule bis zur Stunde nicht stattgefunden, wurden die durch den Vertrag von 1880 stipulierten Beträge nicht gezahlt; ferner aber zahlte der Kanton Zürich während der Zeit da die Schule geschlossen war, auch nicht den Jahresbeitrag von 180 Fr., welcher in den frühern Verträgen von 1856 und 1860 normiert war. Da bezügliche Reklamationen des Kantons Thurgau erfolglos blieben, gelangte das Erziehungsdepartement desselben, Namens des Regierungsrates, unterm 5. Dezember 1894 mit einer bezüglichen Eingabe an das Bundesgericht.

B. Hier wird das Begehren gestellt: Es sei der Kanton Zürich pflichtig zu erklären, die ihm bezüglich der Grenzschule Fahrhof-Burghof vertraglich obliegenden noch rückständigen Geldleistungen an Kapitalzinsen zu erfüllen.

In der Begründung wird ausgeführt, der Kanton Zürich sei zwar berechtigt, den durch Vertrag von 1880 festgesetzten Jahresbeitrag von 260 Fr. so lange nicht zu zahlen, als die fragliche Schule geschlossen bleibe. Was dagegen die durch die frühern Verträge vereinbarten 180 Fr. per Jahr betreffe, so entsprächen dieselben dem vom Kanton Thurgau gezahlten Kapital von 4500 Fr. und seien daher von Zürich zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schule geöffnet sei oder nicht. Die gegenteilige Vertragsauslegung sei unrichtig, was sich auch auf Grund des thurgauischen Unterrichtsgesetzes von 1853 nachweisen lasse. Nach dem Vertrage schulde Zürich dem Schulfonds ebenso viel, wie Thurgau; da letzterer Kanton ein Kapital von 4500 Fr. gezahlt